

---

Erfassung, Transport und Verwertung haushaltsüblicher Elektroaltgeräte aus dem Rhein-Pfalz-Kreis und Betrieb einer Übergabestelle – 01.07.2026 bis 30.06.2028

## **Vertrag**

### **zwischen**

dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Rhein-Pfalz-Kreises  
Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen am Rhein,  
vertreten durch die Werkleiterin Frau Göhring  
- nachstehend AG genannt -

### **und**

X  
vertreten durch  
- nachstehend AN genannt -

## **über die Erfassung, Transport und Verwertung haushaltsüblicher Elektrogeräte aus dem Rhein-Pfalz-Kreis sowie den Betrieb der Übergabestelle**

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Sammlung und der Transport von haushaltsüblichen Elektrogeräten der Gerätegruppen 2 und 5 entsprechend der Definition des § 14 (1) ElektroG, die Verwertung/Beseitigung der Elektrogeräte der Gruppe 5 gemäß § 14 (5) ElektroG sowie der Betrieb der Übergabestelle gemäß Leistungsverzeichnis.
- (2) Der AG unterliegt bei der Erfassung und Verwertung der Elektroaltgeräte den Vorgaben des KrWG, des LKrWG und des ElektroG in den jeweils gültigen Fassungen, welche auch vom AN anzuwenden und einzuhalten sind. Sollten sich während der Laufzeit dieser Ausschreibung durch europäische oder bundesrechtliche Normen die Regelungen bezüglich der Erfassung von Elektroaltgeräten ändern, so gelten diese Regelungen und sind auf das Vertragsverhältnis anwendbar, ohne dass der AN etwaige Ansprüche gegen den AG hieraus ableiten kann.
- (3) Der Vertrag umfasst alle Vergabeunterlagen, insbesondere das Leistungsverzeichnis, das Preisblatt mit Erläuterungen, sämtliche Anlagen sowie eine evtl. stattgefunden Bieterkommunikation mit der zentralen Vergabestelle.

### **§ 2 Vertragslaufzeit**

Der Vertrag beginnt am 01.07.2026 und endet am 30.06.2028 (Vertragsdauer: 2 Jahre).

### **§ 3 Allgemeine Pflichten des AN**

Der AN verpflichtet sich, die nach den jeweils gültigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften notwendigen Genehmigungen für die gewerbsmäßige Sammlung und den Transport, die Zwischenlagerung an der Übergabestelle sowie die Demontage und Verwertung/Entsorgung von Elektroaltgeräten während der gesamten Vertragslaufzeit vorzuhalten. Dazu gehört auch die Vorhaltung der Zertifizierungen nach EfbV (§ 56 KrWG) und § 21 ElektroG über die gesamte Laufzeit des Vertrages. Soweit die Leistungen von einem Nachunternehmer (NU) ausgeführt werden, müssen die notwendigen Genehmigungen für die jeweilige Leistung bei diesem vorliegen und vorgehalten werden.

### **§ 4 Pflichten des AN bezüglich der Erfassung und Verwertung der Elektroaltgeräte**

- (1) Der AN verpflichtet sich, selbst oder durch beauftragte NU die notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen, um Erfassung, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung/Beseitigung der Elektroaltgeräte ordnungsgemäß, fachgerecht und umweltfreundlich sicherzustellen. Dazu gehört das Bereithalten und Einsetzen von für die Erfassung der Elektrogeräte geeigneten und in einem verkehrssicheren Zustand befindlichen Sammelbehältern, der Einsatz der erforderlichen Spezialfahrzeuge für einen sicheren Transport der Elektrogeräte sowie die Stellung des für die Abfuhr und Koordination erforderlichen, qualifizierten Personals. Sammlung, Transport und Verwertung sowie ggf. Zwischenlagerungen sind so durchzuführen, dass eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Die Behandlung und Verwertung von Elektroaltgeräten darf ausschließlich in genehmigten und gemäß § 21 ElektroG zertifizierten Anlagen durchgeführt werden.
- (2) Der AN hat bei der Ausführung der Leistungen die anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Kraftfahrbetriebes sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Er hat dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge jederzeit in einem technisch einwandfreien, verkehrssicheren Zustand (StVZO etc.) sind. Der AN hat für Ordnung in der Betriebsführung und für ein positives Erscheinungsbild der Fahrzeuge und Container zu sorgen.
- (3) Alle beim AN betrauten Stellen bzw. Personen sind von diesem über Vorgaben bzw. Vereinbarungen der Leistungserbringung in geeigneter Weise schriftlich zu unterrichten. Gleiches gilt für Änderungen im laufenden Betrieb.
- (4) Der AN ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich seine Bediensteten sachlich und fachlich angemessen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern verhalten sowie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend agieren (gesetzeskonformes Verhalten). Der AN sorgt für ein korrektes äußeres Erscheinungsbild seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für eine angemessene, der Witterung entsprechende Arbeitskleidung. Die Unfallverhütungsvorschriften in Bezug auf eventuelle Schutzkleidung sind zu beachten.
- (5) Der AN ist zu einer ordnungsgemäßen Dokumentation aller erfassten Mengen und Transporte verpflichtet (vgl. Ziffer 12 des Leistungsverzeichnisses).

## **§ 5 Melde- und Anzeigepflichten des AN**

Der AG ist über alle wichtigen Vorfälle und Vorgänge bzw. Störungen zu unterrichten. Der AG ist insbesondere unverzüglich zu informieren, wenn

- erkennbar ist, dass sich durch betriebsinterne Hemmnisse des AN (z.B. Fahrzeugausfall, Personalnotstand) die Leistungserbringung verzögert oder unterbrochen wird,
- die Container auf den Wertstoffhöfen erheblich fehlbefüllt sind,
- auf den Wertstoffhöfen regelmäßig Elektroaltgeräte neben den Containern abgestellt werden,
- erforderliche Genehmigungen/Zertifizierungen nicht mehr gültig oder abgelaufen sind, widerrufen oder aberkannt werden,
- sich während der Leistungserbringung Unfälle mit Personen- oder Sachschaden unter Beteiligung des AN ereignen,
- Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung von Dritten gegenüber dem AN geltend gemacht werden,
- wegen Auswirkungen aus der Leistungsdurchführung des AN behördliche Anordnungen gegenüber dem AN erlassen werden,
- der AN einen NU beauftragt bzw. kündigt.

## **§ 6 Sonstige Pflichten des AN**

- (1) Jede Kommunikation zwischen dem AG und dem AN sowie eventuellen NU erfolgt in deutscher Sprache. Das Personal des AN muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.
- (2) Der AN ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich.
- (3) Der AN hat einen oder mehrere verantwortliche Ansprechpartner in den Angebotsunterlagen benannt. Diese/r sind/ist als bevollmächtigte/r Vertreter für die Leitung der Ausführung vom AN bestellt.
- (4) Der AN verpflichtet sich, beim Umgang mit den im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Informationen und Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz sowie sonstige rechtliche Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

## **§ 7 Rechte und Pflichten des AG**

- (1) Der AG ist berechtigt, selbst oder durch seinen Beauftragten die dem AN übertragenen Arbeiten und Leistungen zu überwachen und die notwendigen Anordnungen gegenüber dem AN oder dessen Bediensteten zu treffen. Werden Anordnungen im Sinne dieses Vertrages mit fortdauernder Wirkung getroffen, sind diese dem AN umgehend schriftlich bekannt zu geben.

Vertrag

---

- (2) Der AG und seine Beauftragten haben das Recht, jederzeit unangemeldet während der Betriebszeiten unter Meldung am Betriebseingang den Betriebshof/die Übergabestelle des AN sowie die Verwertungsanlage zu kontrollieren, sich vom ordnungsgemäßen Betrieb zu überzeugen und Einsicht in die Betriebsbücher zu nehmen. Der AN ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der AG sein Kontrollrecht uneingeschränkt wahrnehmen kann. Die gleichen Rechte des AG gelten auch in Bezug auf den Einsatz von Nachunternehmern. Der AN muss dafür Sorge tragen, dass der AG in gleicher Weise die Arbeiten des vom AN benannten NU überwachen kann.
- (3) Erbringt der AN seine Leistung nicht nach den Bestimmungen dieser Vergabeunterlagen, so ist der AG nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich festgesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Leistung in eigener Regie oder von einem Dritten auf Kosten des AN durchführen zu lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mangelhaftigkeit der Leistung vom AN zu vertreten ist.
- (4) Der AG ist berechtigt, die monatlichen Zahlungen zu kürzen, wenn die dem AN obliegenden Pflichten nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.
- (5) Soweit Bekanntmachungen im Rahmen dieses Vertrages an die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung notwendig sind, werden diese vom AG durchgeführt.
- (6) Der AG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine andere juristische Person, insbesondere auf einen zu bildenden kommunalen Zweckverband, ein Kommunalunternehmen oder eine privatrechtliche Gesellschaft, an der er beteiligt ist, zu übertragen.

## § 8 Haftung

- (1) Der AN haftet für die ordnungsgemäße Erfassung, den Transport, die Zwischenlagerung, das Umladen und die Demontage sowie Verwertung/Entsorgung der erfassten Abfälle gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und den Anforderungen dieser Vergabeunterlagen. Die Haftung des AN schließt auch den Schadensersatz für den Fall, dass der AN seine Leistung nicht bestimmungsgemäß erbringt, und daraus resultierende Folgeschäden ein. Der AG ist berechtigt, einen Gutachter zur Schadensermittlung hinzuzuziehen. Bestätigt der Gutachter die nicht anforderungskonforme Leistungserbringung, gehen die Kosten des Einsatzes des Gutachters zu Lasten des AN.
- (2) Der AN haftet nicht für Eingriffe in die regelmäßige Arbeitsleistung durch höhere Gewalt.
- (3) Die Nutzung von Straßen, Wegen, Zufahrten u.ä. erfolgt ebenso auf eigene Gefahr des AN wie der Abfalltransport auf öffentlichen Straßen und auf Entsorgungs- und Verwertungsanlagen.
- (4) Der AN stellt den AG von Ersatzansprüchen Dritter, insbesondere bei Schadensersatzansprüchen wegen Beschädigung von Eigentum Dritter im Rahmen der Leistungserbringung und Ersatzansprüchen geschädigter Verkehrsteilnehmer aus Verletzung der Verkehrssicherungspflichten und/oder Gefährdung des Straßenverkehrs frei. Der AG informiert den AN über Schadensersatzforderungen, die ihm gegenüber von Dritten geltend gemacht werden. Der AG ist nicht verpflichtet, mit dem Geschädigten einen Prozess zu führen. Er ist bei aus seiner Sicht zutreffenden Forderungen berechtigt, die geltend gemachten Ansprüche nach

## Vertrag

---

Prüfung außergerichtlich zu regulieren. Der AN kann in diesen Fällen verlangen, dass ihm die Führung von Rechtsstreitigkeiten überlassen wird. Die Freistellungsverpflichtung des Unternehmers ist betragsmäßig nicht begrenzt. Der AN ist im Falle einer eigenen Inanspruchnahme durch Dritte verpflichtet, bei berechtigten Ansprüchen auf eine Schadensregulierung mit dem Dritten hinzuwirken.

- (5) Der AN hat Unfälle, bei denen Personen- und Sachschaden entstanden ist, dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der AG haftet nicht für Schäden am Eigentum des AN, sofern er keine dafür ursächliche, schuldhafte Handlung vorgenommen hat. Er haftet insbesondere nicht für Beschädigungen an den Sammelbehältern des AN, die von Dritten außerhalb des Wertstoffhofbetriebs verursacht wurden.

## § 9 Vertragsstrafen

- (1) Soweit der AN aus einem Grund, den er selbst zu vertreten hat, seine ihm aus diesem Vertrag obliegenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß durchführt, ist der AG berechtigt, dem AN eine Vertragsstrafe aufzuerlegen. Die Höhe der Vertragsstrafe steht in billigem Ermessen des AG, wobei die Schwere und Auswirkung des Versäumnisses sowie ggf. ersparte Aufwendungen berücksichtigt werden. Die Vertragsstrafe dient dazu, den AN anzuhalten, die Leistung ordnungsgemäß zu erbringen. Die Höhe der Vertragsstrafe kann im Streitfall gerichtlich überprüft werden.
- (2) Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 v.H. des Bruttojahresentgeltes für die Erfassung der Elektroaltgeräte (Pos. 1 und 2 des Preisblattes) begrenzt. Die Vertragsstrafe kann von dem an den AN zu zahlenden Entgelt einbehalten werden. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schaden angerechnet.
- (3) Folgende Vertragsstrafen werden bereits jetzt der Höhe nach festgelegt:
  - Vertragsstrafe wegen Nichteinhaltung der Fristen für den Austausch von Containern zur Erfassung auf den Wertstoffhöfen (vgl. Ziffer 2.1 des Leistungsverzeichnisses): 100 EURO pro Container und Tag
  - Vertragsstrafe wegen Stellung von nicht den Anforderungen nach Ziffer 2.1 der Leistungsbeschreibung entsprechenden Containern, insbesondere von Containern, die keinen verkehrssicheren Zustand aufweisen: 100 EURO pro Vorfall
  - Vertragsstrafe wegen Nichteinhaltung der Anforderungen an die Demontage und Verwertung/Beseitigung gemäß ElektroG (vgl. Ziffer 2.3.2 d) der Leistungsbeschreibung): 500 EURO pro Vorfall

## § 10 Preise

- (1) Der AG zahlt für Erfassung, Transport und Behandlung ein Entgelt und erhält seinerseits ein indiziertes, mengengerechnetes Verwertungsentgelt für die Gerätegruppe 5. Für die Leistungen

Vertrag

---

werden die auf dem Preisblatt genannten Preise/Erlöse vereinbart. Dabei ist der Einzelpreis der vertragliche Preis. Im Fall eines Rechenfehlers bei der Ermittlung des Gesamtpreises gilt nicht die errechnete Summe oder das errechnete Produkt als vereinbarter Preis, sondern der auf der Basis des Einzelpreises errechnete Angebotspreis. Die Preise gelten als Festpreise über die gesamte Laufzeit des Vertrages. Abweichungen von der in den Verrechnungssätzen angegebenen Anzahl an Containern, Transportvorgängen bzw. Mengen rechtfertigen keine Preisanpassung.

- (2) Der Einheitspreis der Pos. 4 des Preisblattes ändert sich in Abhängigkeit der Preisentwicklung des EUWID der Kategorie Elektro- und Elektronikaltgeräte der Sammelgruppe 5 („SG 5“). Hierbei wird der Preis von Pos. 4 aus dem Mittelwert aller veröffentlichten Zahlen eines Kalenderhalbjahres der genannten Sammelgruppe berechnet:

$$\text{Mittelwert des Halbjahres} = [(Min.-Wert 1. Quartal) + (Max.-Wert 1. Quartal) + (Min.-Wert 2. Quartal) + (Max.-Wert 2. Quartal)] / 4$$

Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises für Pos. 4 ist somit der auf diese Weise errechnete Mittelwert unter der Berücksichtigung des vom AN angebotenen Zu- bzw. Abschlags. Zuzahlungen werden im EUWID als negative Zahlungen wiedergegeben. Zurzeit werden die SG5-Preise im EUWID vierteljährlich veröffentlicht.

## § 11 Abrechnung / Fälligkeit

- (1) Der AN rechnet den Aufwand und die Verwertungserlöse monatlich getrennt mit dem AG ab. Der AG behält sich eine Verrechnung von Aufwand und Erlös vor. Eine Verrechnung von Aufwand und Erlös durch den AN bedarf der Zustimmung des AG.
- (2) Die **Abrechnung der Leistungen nach Pos. 1 - 3** erfolgt monatlich rückwirkend. Der AN reicht hierzu sämtliche Wiegescheine des Abrechnungsmonats mit einer summarischen Aufstellung sowie eine Auflistung der Anzahl der abgefahrenen (ausgetauschten) Container bis zum 10. des Folgemonats beim AG ein.
- (3) Die **(vorläufige) Abrechnung der Pos. 4** erfolgt monatlich rückwirkend. Grundlage ist jeweils der mittlere EUWID SG5 des vorangegangenen Vertragshalbjahres und die tatsächlichen Mengen im Verwiegemonat. Im ersten Vertragshalbjahr gilt der mittlere EUWID gemäß Preisblatt.
- (4) Die **Endabrechnung der Pos. 4** bezogen auf das jeweilige Vertragshalbjahr erfolgt halbjährlich zum 30.06. und 31.12., und zwar nach Ablauf eines Vertragshalbjahres anhand der jeweils in diesem Zeitraum verwerteten Mengen unter Zugrundelegung des für den Abrechnungszeitraum maßgeblichen mittleren EUWID.
- (5) Alle Rechnungen sind in digitaler Form und nachprüfbar (E-Rechnung) zu stellen. Unter nachprüfbarer Form wird auch verstanden, dass die geforderten Unterlagen (z.B. Statistiken, Wiegescheine) mit der Rechnung übersandt werden. Der Rechnungsbetrag wird nach Rechnungseingang mit allen notwendigen Unterlagen innerhalb von 21 Tagen zur Zahlung fällig. Der AG teilt zu Vertragsbeginn für die Abwicklung der E-Rechnung die erforderliche E-Mail-Adresse mit.

Vertrag

---

- (6) Grundsätzlich sind Zahlungen beider Seiten per E-Rechnung zu tätigen. Die jeweilige Bankverbindung ist mitzuteilen. Zahlungen des AN müssen auf das vom AG benannte Konto erfolgen. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung der Buchungstag des überweisenden Geldinstitutes.

## § 12 Nachverhandlungen

- (1) Eine Nachverhandlung zur Anpassung der Entgelte aufgrund von Kostensteigerungen kommt im Hinblick auf die Laufzeit des Vertrages nicht in Betracht.
- (2) Nachverhandlungen kommen nur bei geänderten gesetzliche Vorgaben, Änderungen der Abfallwirtschafts- und/oder Abfallgebührensatzung, die diesen Vertrag betreffen, in Betracht und nur insoweit, als diese wesentliche Auswirkungen für den AN hat. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Vertrag in diesen Fällen einvernehmlich den geänderten Verhältnissen anzupassen.

## § 13 Überzahlungen

- (1) Bei Rückzahlungsansprüchen des AG wegen Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der AN nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- (2) Im Fall einer Überzahlung hat der AN den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 2 v.H. über dem EURIBOR zu verzinsen.
- (3) Für Rückzahlungsansprüche wegen Überzahlungen gilt eine Verjährungsfrist von 30 Jahren (§ 197 BGB).

## § 14 Kündigung / Rücktritt

- (1) Der AG ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, soweit einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:
- Der AN hat Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung, Schwarzarbeit und Verstößen gegen gesetzlich vorgeschriebene Mindestlöhne, Steuerhinterziehung oder weitere Straftaten im Geschäftsverkehr wie Betrug, Untreue und Urkundenfälschung begangen und dem AG ist eine Weiterführung des Vertragsverhältnisses aufgrund der Schwere der Straftat oder Ordnungswidrigkeit nicht zuzumuten.
  - Es liegt ein Verstoß gegen § 9 dieses Vertrags vor.
  - Der AN hat im Angebotsschreiben vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen gemacht.
- (2) Der AG ist zur Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat berechtigt, soweit durch das Inkrafttreten gesetzlicher Vorschriften die Zuständigkeit des AG für die Erfassung und Entsorgung entfällt.

Vertrag

---

- (3) Der AG ist zur Teilkündigung des Vertrages im Hinblick auf die Verwertung der Elektrogeräte der Gruppe 5 mit einer Frist von zwei Monaten berechtigt, soweit aus berechtigten Gründen ab dem zweiten Vertragsjahr auf die Eigenverwertung von Elektroaltgeräten der Gruppe 5 gemäß § 15 (5) ElektroG verzichtet wird. Der Vertrag ist dann entsprechend den Grundsätzen gemäß § 12 (2) anzupassen.
- (4) Unabhängig von Absatz 1 bis 3 ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine außerordentliche Kündigung zulässig. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht insbesondere, wenn
- bei Vorliegen höherer Gewalt oder wesentlichen Änderungen der Vertragsgrundlage, insbesondere durch Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder behördliche Auflagen nach billigem Ermessen den Vertragsparteien ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann,
  - der AN trotz schriftlicher Abmahnung durch den AG wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig nicht nachkommt,
  - der AN im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen gegen gesetzliche Vorschriften und behördliche Anordnungen verstößt.
  - der AN in Rückstand mit seinen Lohnzahlungen ist, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt wurde oder der AN aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, die Erfassung und Verwertung der Elektroaltgeräte in der vereinbarten Art und Weise aufrecht zu erhalten,
  - eine der Vertragsparteien ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag in unberechtigter Weise länger als zwei Monate nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  - der AN Abfälle, die nicht aus dem Entsorgungsgebiet des AG oder Elektroaltgeräte, die nicht Vertragsgegenstand sind, insbesondere solche, die nicht haushaltsüblich im Sinne des ElektroG sind, gegenüber dem AG abrechnet.
- (5) Kündigung und Rücktritt haben schriftlich zu erfolgen. Der Empfang des Kündigungsschreibens bzw. der Rücktrittserklärung ist von der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Vor Ausübung der Rechte nach Absatz 1 erhält der AN Gelegenheit, zum Kündigungs- bzw. Rücktrittsgrund des AG Stellung zu nehmen. Eine außerordentliche Kündigung kann nur innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis des Kündigenden von den für die Kündigung maßgeblichen Tatsachen erfolgen.
- (6) Bei Kündigung oder Rücktritt sind der AG und der AN verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.

## § 15 Rechtsnachfolge

- (1) Beabsichtigt der AN, sein Unternehmen vollständig oder mehrheitsanteilig zu veräußern oder zu übertragen, so hat er dies dem AG unter Angabe des geplanten Unternehmers und des Übernahmezeitpunktes vorab schriftlich mitzuteilen.

Vertrag

---

- (2) Die Übertragung/Übernahme dieses Vertrages auf den neuen Rechtsträger bedarf der Zustimmung des AG.
- (3) Der AG ist berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen mehrheitsanteilig verändert haben, ohne dass der AN dies dem AG zuvor mitgeteilt hat oder der AG der Änderung nicht zustimmt. Der AG kann nur in begründeten Fällen seine Zustimmung verweigern.

**§ 16 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung oder Teile einer Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder nichtig werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung sachlich, technisch und wirtschaftlich möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Ludwigshafen am Rhein.

**Auftraggeber:**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Gabriele Göhring)  
Werkleiterin

\_\_\_\_\_  
Beigeordnete  
(Marion Schleicher-Frank)

**Auftragnehmer:**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum (Firmenstempel)

\_\_\_\_\_  
(AN)  
Geschäftsführer